5. Jahrgang. No. 11.

Rheinische Geschichtsblätter.

Zeitschrift für Geschichte, Sprache und Altertümer des Mittel- und Niederrheins.

Motto: „Mein Herz ist am Rhein."

Bonn. Jährlich 12 Nummern 4 Mk. [eine Nummer 50 Pfg.] 1900.

Inhaltsangabe: 1) Josef Koulen, Heimatliche Volkstümer aus der Weihnachts-, Oster- und Pfingstzeit (Fortsetzung). 2) Constantin Koenen, Oberthor u. Oberthorkapellchen in Neuss (Fortsetzung). 3) Prof. Dr. J. Kuhl, Die geistliche Gerichtsbarkeit des Dechanten von Jülich. 4) H. Höfer, Regesten über Cäsarius von Heisterbach. 5) Fragen. 6) Antworten.

Heimatliche Volkstümer aus der Weihnachts-, Oster- und Pfingstzeit,

besonders im Aachener Bezirk.

Von Realschuldirektor **Josef Koulen.**

(Fortsetzung.)

Doch hören wir weiteren Teufelsspuk! Ebenfalls in Aachen darf man am Christabend keine Aepfel essen, sonst bekommt man Geschwüre auf den Mund (vgl. über Aepfel o.). Bösartiger und toller noch wird dieser Spuk für andere Landschaften in den sog. Zwölften oder zwölf Nächten von Weihnachten bis Dreikönigen, die jedoch weniger in unserm Lande ihre aufgeregten Winde wehen lassen. Aus den verschiedensten Mitteilungen und Notizen ist es mir klar geworden, dass die Sage von der wilden Jagd als solche auch hier noch im Volke schlummert, sei es, dass, wie im Gürzenicher Walde bei Düren, der ‚Hundemarquis von Merode' an ihrer Spitze einherzieht, oder dass sie, wie in Lindern, als Juffer ohne Kopf umgeht und durch den Wind, den sie an die Fensterläden schickt, erkundet, wie das Familienleben in dem Hause ist — die Stellvertretung Wodans durch ein Weib ist auch sonst nicht ungewöhnlich. Verschiedene Namen sind in den Weihnachts-Zwölften wieder gewissermassen an die Stelle der alten Lichtgötter und Spukgeister getreten: der heilige Sylvester, die heiligen drei Könige, und in anderen Gegenden auch der heilige Stephanus. Die Sylvesternacht

mit ihren Gebräuchen hat sicher mit dem heiligen Papste Sylvester nur den Namen gemeinsam. Uralt ist das Neujahrsschiessen. In Niederau bei Düren mussten früher die Mädchen, vor deren Hause geschossen wurde, in der Nacht aufstehen und Kaffee kochen; auch in den Wirtshäusern wurde und wird noch vielfach hierzulande Kaffee gekocht, bei dem man bis zum Tagesgrauen sitzen bleibt. Vielleicht liegt auch in dem gerade in der Neujahrsnacht vielfach zur Sitte gewordenen Kartenspielen ein Nachklang an die Wunschwürfel, um die man einst den Wotan anrief, wie die Neujahrsnacht ja besonders auch heute noch der Erforschung der Zukunft, einer im Heidentum festgewurzelten Sitte, dienlich gemacht wird. Mit dem Martins-, Niklas- und Weihnachtsfeste hat der Neujahrstag das gegenseitige Beschenken gemeinsam, und da diese Aeusserung der Freude, der Feststimmung der ganzen Festzeit angehört, so ist die Antwort auf die Frage, worüber man sich eigentlich ursprünglich freute, eine leichte; sie lautet: über die glückliche Ernte und das glücklich erreichte Jahresziel, oder über das zu erwartende oder schon erreichte Winter-Ende. Bezeichnend ist, dass das Beschenken vornehmlich zu einem Ausdruck der Familienangehörigkeit gestempelt wird: Verlobte beschenken sich mit Bretzeln; die Kinder erhalten nicht nur von ihren Eltern Geschenke, sondern gehen vornehmlich zu ihren Paten und holen sich ihr ‚Neujahr', entweder ein Honigkuchenherz, oder einen Kuchenkranz, oder den bekannten, auch ‚Neujahr' genannten, doppelköpfigen, d. h. oben und unten mit einem Kopf versehenen Weggenmann, den man sich mit dem an alte Zaubersprüche und Opferwünsche erinnernden Verse überreicht:

Glökselech nüjor —
Der kop vol hor,
Der moond vol täng,
Der nüjor ejen häng.

Kranz und Mann sind nicht ohne Symbolik; mancher denkt dabei vielleicht an das Julrad, an Opferkränze, wie bei den Tierbildern der Weihnachts- und Niklasgebäcke an die heidnischen Opferschmause, bei denen solche Backwerke ausdrücklich bezeugt sind.[1]) Wer denkt aber bei dem zweiköpfigen

[1]) Golther, S. 566.

Weggenmann nicht auch an den römischen Janus, so wie bei der Sitte des Schenkens und der ganzen Feierstimmung der Zeit nicht überhaupt an die römischen Saturnalien? In Zülpich nehmen die Kinder, wenn sie zu ihren Paten gehen, von Hause eine Bretzel mit und ziehen dieselbe dann mit ihrem Paten scherzend auseinander; wer das grösste Stück behält, dem gehört die ganze Bretzel. Kann man sich eine deutlichere Sittensprache denken? Kann das etwas anderes bedeuten, als das endlich erfolgende Scheiden der beiden Jahresabschnitte? Der Gedanke an dieses geheimnisvolle Scheiden, der nebelhafte Schleier, der über der neu beginnenden Zeit liegt, ist es auch, welcher sich in der Sitte kundgiebt, dass man am Neujahrsmorgen unter frohem Scherz sich gegenseitig das Neue-Jahr abzugewinnen oder, wie es oft heisst, sich zu ‚verrauschen', d. i. mit seinem Glückwunsch zu überraschen sucht. Die sog. Zwölften, ein Zeitraum, bei dessen Ausdehnung übrigens auch altgermanische Auffassung mit christlicher Ueberlieferung verschmolz, beschliesst der Dreikönigstag. Schon im vierten Jahrhundert wird von dieser zwölftägigen kirchlichen Freudenzeit, während welcher nicht gefastet werden sollte, bei Ephraim dem Syrer als einer stehenden Einrichtung gesprochen; die christliche Legende erzählt von einer zwölftägigen Reise der heiligen drei Könige nach Bethlehem [1]), und — um wieder nach Düren zu kommen — in einer Dürener Urkunde [2]) heisst der Dreikönigstag sogar der ‚heilige Dreizehnte', ‚*de heilge Druytzeindag*'. Es kommt jedoch dieses Fest für unsern Zweck und für die hiesige Gegend weniger in Betracht, wenn man von dem Bohnenkuchen, der vielfach mit der Lichtgöttin Perchta in Verbindung gebracht wird, absieht. Aber allgemein heisst es auch hier, mit diesem Feste habe der Tag um einen Hahnenschrei gelängt: ‚die Wiederkehr des Lichtes ist sichtbar'.[3])

Eine deutlichere Lichtsprache redet das Fest Mariä Lichtmess und St. Blasius, ein Fest, dessen kirchliche Gebräuche allbekannt sind. Es ist der Tag, an dem die Winterarbeit, das Spinnen, aufhört und die Feldarbeit beginnt, der Tag, wo die Dienstmädchen oft unter allerlei Jux

[1]) Meinhardt, Seite 99.
[2]) Koch, Urk. der Stadt Düren, Seite 42.
[3]) Linnig, Seite 115.

ihren Dienst antreten, bekanntlich aber immer einen Tag nach dem Feste — keinem Mädchen hierzulande wird es einfallen, an dem Fest selbst zu kommen — vielleicht eine alte Erinnerung an die einst wirklich gefeierte Festzeit. An diesem Tage kommt der Wolf, so sagt man in Aachen (und in ähnlicher Weise sonst im Rheinlande der Bär und anderswo der Griewel, der Dachs) aus seiner Höhle und jauchzt:

Juu! wän et somer es,
Bou ech mech en huus!

Sieht er aber dabei seinen Schatten, so brummt er:

Scheefe de beän,
Ech enbou mech jeen! [1])

und geht noch auf sechs Wochen in seine Höhle zurück. Wer ist dieser Wolf? Der Frühling etwa? Oder vielleicht auch ein alter in eine Höhle verbannter Lichtgott? Diesem Lichtgotte steht aber immer noch eine böse Gottheit kämpfend gegenüber, und zwar ein Weib, eine Unholdin, das schmutzig wechselnde Februarwetter, der Februar selber, der in volkstümlichen Sprüchen auch aus anderen Provinzen personificiert erscheint; hier heisst er mit seinem alten Namen der Schpörkel. ‚*Wän ech zo befäle hät,* so sagt der Schpörkel im Dürener Lande, *wat mi broder hademont* (Hartmonat = Januar) *zo befäle hät, dan dät ich et vüere kouche on les et henge bevriere.*‘ Auch sagt man in Düren, *di Schpörkelshur,* also eine Frauensperson, sitzt an oder in dem Rhein mit sieben Westen (Kamesolen) angethan, und Eiszapfen hängen ihr vom Kopf herunter bis ins Wasser und vorn ist sie warm und hinten befriert sie. Sonst am Rhein [2]) heisst es von der sog. *Schpörkelskatrin,* sie schüttele ihre 99 Röcke. Dass der Februar als Weib gilt, liegt auch in folgendem Spott-Spruche aus Heinsberg: ‚Im Februar regieren die Weiber, daher das schlechte und wechselnde Wetter; diese Herrschaft fängt auf der einen Häuserlinie des Dorfes an und dauert für jedes Weib einen Tag; ist da eine gute Frau in einem Hause, dann giebt es an dem Tage schön Wetter; die meisten taugen natürlich nicht.‘ Der volkstümliche, weit verbreitete, auch in Urkunden [3]) vorkommende Februarname Schpörkel ist her-

[1]) Schollen, II Seite 81.
[2]) Simrock, Mythologie Seite 593.
[3]) Vgl. Koch, Seite 75.

zuleiten von einem heidnischen Opferfest, welches auch für die eben geschilderte Figur den Hintergrund abgiebt; das sind die spurcalia, von Aldhelm († 709) und von dem indiculus superstitionum et paganiarum, einem bekannten Verzeichnis aus der sächsischen Bekehrungszeit, als ein solches sächsisches Opfer im Februar bezeugt[1]); mit diesen lateinischen Namen wird das Opfer als etwas Schmutziges, Unflätiges bezeichnet; Simrock, der die *Schpörkelshuer* nicht kennt, vermutet eine Göttin Spurke. Ist aber auch die Macht dieser bösen Gottheit noch so gross, sie verrät schon in obigem Spruche aus Düren eine gewisse Ohnmacht gegenüber dem immer stärker werdenden guten Geiste des Lichtes. Es naht oder es ist schon da die Fastnachtzeit, deren Beziehungen zu der alten heidnischen Feier des Wechsels in der Jahreszeit, vielleicht auch selbst zu den obengenannten Spurkalien deutlich genug sind. Von jeher sind die Fastnachtsgebräuche von der Kirche verfolgt worden, weil sie eben den Zusammenhang mit dem Heidentum am allerwenigsten verleugnen konnten, sei es, dass sie auf die schon berührten römischen Saturnalien zurückgingen, sei es, dass sie speciell germanischen Ursprungs gewesen sind und an die Umzüge der Göttin Nerthus oder Hertha erinnern, oder dass beide Ideen hier am Rheine sich vermischten, oder seit uralter indogermanischer Zeit aus einer Quelle geflossen sind. All die Vermummungen, die der Karneval mit dem Niklasfeste gemeinsam hat, und all die Verpuderungen, und Verschminkungen hat man ursprünglich gewiss nicht des Vergnügens wegen geübt, sondern als eine Art gottesdienstlicher Pflicht. Das geht vielleicht hervor aus einer der von Laurent[2]) verzeichneten Aachener Stadtrechnungen hervor, wo sonderbarerweise der Aachener Rat an Frauen, die maskiert gingen, eine Geldspende verabreicht. Schon bei den Saturnalien schwärzten sich die Sklaven das Gesicht und durften sich als die Herren aufspielen. Dass die Saturnalien in Italien schon vom 17. bis 24. Dezember gefeiert wurden, kann uns nicht irren; es zeigt dieser Umstand vielmehr, wie innig all diese Gebräuche zusammenhängen und wie nur der Termin des Jahres-

[1]) Golther, Myth. Seite 584.
[2]) Siehe Schollen, II Seite 55.

anfangs — denn diesem Prinzip dienen alle diese Dinge — verschoben wurde; wie denn ja bekanntlich in Köln die Karnevalszeit schon mit Neujahr beginnt. Von ausgestorbenen Fastnachtsgebräuchen, die ganze Bücher füllen würden, will ich absehen. Auch muss ich darauf verzichten, alle mir bekannt gewordenen Fastnachtssprüche, welche die mannigfachste Deutung zulassen, mitzuteilen. Hier nur ein paar noch im Herzen des Volkes lebendige Dinge. Es ist noch immer die Zeit der wilden Jagd, die in einigen Strichen bis Ostern die Lüfte durchzieht — entsprechend den Naturerscheinungen der Zeit. Hier auch kennt man das *Vu-jage* oder *Hu-jage*, anderswo auch *Voyjage* genannt, d. i. das wilde Treiben der Halbmaskierten auf der Strasse mit möglichst grossem Lärm, so z. B. mit dem Rummelspott oder Rubbelsdöpe oder Brummtopf, der in Westpreussen herumgeht. Es ist das nichts anderes als eine Nachahmung oder ein Nachspiel der wilden Jagd Wodans, der auch Wod, Wo oder Wojäger heisst. Wer weiss, ob nicht der *Vu-gäck* auch eine Verstümmelung von Wojäger und erst später zu einem Gecken, Narren geworden ist! Dass der Ausdruck, wie vielfach angenommen wird, nichts mit dem französischen fou (Narr) zu thun hat, ist mir aus drei Gründen klar: erstens ist die Bezeichnung älter als die französische Invasion; zweitens heisst es plattd. niemals fu, sondern immer vu (im rheinischen Dialekt ist der Gegensatz zwischen f und v scharf ausgeprägt); drittens weil der Ausdruck *de vu jage* in der Gegend von Viersen[1]) besonders für eine Art fastnachtlichen Treibens gebraucht wird, wenn nämlich die Bauernsöhne vor die Wohnung der Mädchen reiten und von diesen sich ein langes farbiges Band an den Halfter der Pferde binden lassen. Maskierte Burschen zogen auch hierzulande früher zu Pferde von Hof zu Hof, von Dorf zu Dorf, und in meiner Heimat Heinsberg thun sie es noch, wenn auch unmaskiert, indem sie auf ihren Ackerpferden irgend ein Dorf besuchen. Je wilder dann ein Pferd oder ein Reiter sich gebehrdet, desto mehr Freude für die Zuschauer. Das Pferd, sehen wir, spielt wieder eine Rolle, sei es nun Wodans Ross oder dasjenige Freirs, des Beschützers der Pferde. In anderen Gegenden geschieht dieser Ausritt am Stephanstage, dem

[1]) Schmitz, Seite 107.

zweiten Weihnachtstage; an diesem Tage bescheert der heilige Stephan die Kinder in Friesland [1]), auf weissem Rosse (vgl. o.) über die Haide reitend, wobei er vor Sonnenuntergang die Reise durch ganz Schweden machen muss. Und nimmt es sich nicht auch wie ein Rest der wilden Jagd aus, wenn wir auf Weiberfastnacht sehen, wie wilde Mädchen und Weiber sich die Mützen und Tücher vom Kopfe reissen und ihre Herrschergewalt zeigen, und wenn an diesem Tage oder zu Fastnacht selbst zu Niederzier und Jakobwüllesheim bei Düren den Weibern Hecksel oder Kaf vor die Thüre gestreut wird, wie sonst wo am 1. Mai?

(Schluss folgt.)

Oberthor und Oberthorkapellchen in Neuss.

Von Constantin Koenen.

(Fortsetzung.)

Stadtverordneter Geyr will eine andere Berechnung aufstellen, die etwas anders klinge und kein Gruseln verursache: 45,000 Mark an Kallen, 15,000 Mark für die Kapelle und 10,000 Mark für Strassenanlage = 70,000 Mark. Nun die Kehrseite: etwas sei heute noch gar nicht erwähnt worden: mit dem Terrainerwerb löse die Stadt zugleich das Recht der Firma Müller & Inhoffen ab, die Oberthormauer zu benutzen, was man mit 3000 Mark bewerten könne. Ziehe man dann noch den Staatszuschuss von 30,000 Mark ab, so bleibe nur noch eine Summe, die nicht zu hoch, und es werde etwas geschaffen, was eines Opfers wert sei. Am zweckmässigsten sei es, die Sache nochmals zu vertagen; dadurch verliere die Stadt nichts.

Der Vorsitzende präzisiert nochmals seinen Standpunkt mit dem Hinzufügen, dass jetzt die Errichtung einer Brandmauer zwischen dem Oberthor und der Firma Müller & Inhoffen notwendig werde; die Polizeibehörde könne nicht anerkennen, dass das Oberthor als Brandmauer diene, da die Oberthormauer Fensteröffnungen habe; sie müsse deshalb die Herstellung einer Brandmauer verlangen, und die Firma könne hierfür

[1]) Mannhardt, Seite 154.

Entschädigung beanspruchen, weil sie das Oberthor nicht als Brandmauer benützen dürfe.

Stadtverordneter Hermkes ist der Ansicht, das Kollegium könne heute am besten zurechtkommen, wenn es beschliesse, an Müller & Inhoffen 47,500 Mark zu zahlen.

Der Vorsitzende erwidert, das könne am einfachsten durch ein bezügliches Angebot geschehen. Er sei bereit, seinen Antrag dahin zu modificieren, dass von der Verlegung der Kapelle Abstand genommen und bezüglich der Herstellung der Strasse später ein möglichst billiges Projekt ausgearbeitet werde.

Beigeordneter und Stadtverordneter Busch macht darauf aufmerksam, dass in den Berechnungen ständig die Zinsen mit durchgeführt worden seien, und glaubt, dass die Herren Interessenten bestimmt werden könnten, auf ihr früheres Angebot zurückzukommen. Die Uebernahme der Wasserkraft mache eine so hohe Summe aus, dass sie ihr früheres Angebot von 47,500 Mark aufrecht erhalten könnten.

Stadtverordneter Bellerstein bittet endlich zu fixieren, was das Kollegium fordern wolle, und die einzelnen Punkte zu erörtern, um sie endlich erledigen zu können. Die erste Frage bezüglich der Verzinsung scheide für die Bürgerschaft durch die Bedingung des Herrn Bürgermeisters aus; die Frage des Terrainerwerbs an der Erft sei gleichfalls dadurch erledigt, dass das Kollegium wisse, dass die Stadt das Terrain bestimmen könne. Die weiteren Kosten auf der einen Seite kenne man von früher her und kämen jetzt nicht direkt in Betracht. Das Kollegium könne den Staatszuschuss nicht ausser Acht lassen und könne sich darüber hinwegsetzen, diesen Punkt als eine Bedingung aufzufassen, welche den beiden Kontrahenten auf der anderen Seite auferlegt werden soll. Ebenso sicher sei der Zuschuss der Provinz. Nun komme noch die Frage bezüglich der von Kallen gestellten Bedingung des Anschlusses an die Ringbahn. Nach den vorliegenden Projekten sei es ganz ausgeschlossen, dass der Bahnanschluss in der bestimmten Zeit nicht zur Ausführung gekommen sein werde, weil ja sonst der Hafen nicht mehr bedient werden könne. Sonach scheide auch dieser Punkt aus und es würde sich nur noch darum handeln, ob wir einmal die Kosten für die Brandmauer in Berücksichtigung ziehen können und ob uns die Kosten für

die Entwässerung der Oberstrasse und das frei werdende Terrain Aequivalente sind für das, was wir aufwenden wollen. Er halte den Vorschlag des Herrn Hermkes, die Herren Interessenten aufzufordern, ihr ursprüngliches Angebot noch einmal zu stellen, für zweckmässig. Wenn das Kollegium diese Forderung stelle, unter Fortlassung der Verlegung der Kapelle und der teuren Strassenkosten, dann werde es mit einem Kostenpunkte von 33,000 Mark auskommen und dem Vorschlage zustimmen können. Die Sache müsse weiter geführt werden, eine nochmalige Vertagung ohne einen besonderen Grund habe keinen Zweck.

Der Vorsitzende teilt auf Befragen mit, dass das Kallen'sche Terrain 4900 Quadratmeter gross ist; hiervon behält die Stadt 3100 Quadratmeter und von Müller & Inhoffen 400 Quadratmeter übrig.

Stadtverordneter Hermkes macht zu seinem Antrage den Zusatz, dass die Zinsen von 5000 Mark zwischen der Stadt und der Firma Müller & Inhoffen zu gleichen Teilen geteilt werden sollen.

Vorsitzender: Herr Hermkes würde also von der Firma Müller & Inhoffen 50,000 Mark fordern bei dreijähriger Zinsfreiheit; dann wäre es besser, zu sagen: 45,000 Mark mit sofortiger Verzinsung. Dann wäre also zu beschliessen, der Firma Müller & Inhoffen zu offerieren, dass ihr Vorschlag angenommen werde mit der Massgabe, dass der Stadt eine sofort verzinsliche Zahlung von 45,000 Mark zu leisten ist.

Stadtverordneter Meuter beantragt mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit ($7^1/_2$ Uhr) Schluss der Debatte.

Der Vorsitzende fragt Herrn Hermkes, ob er in seinem Antrag zum Ausdruck bringen wolle, dass die Kapelle stehen bleiben soll, was derselbe bejaht. Der Vorsitzende bemerkt weiter, er werde nunmehr den modificierten Antrag, welcher zunächst die Verlegung der Kapelle ins Auge fasse, und sodann den Antrag, welcher sich gegen die Verlegung der Kapelle ausspreche, verlesen; er wird aber in der Verlesung mehrmals unterbrochen, sodass er dieselbe nicht beendigen kann. Der zur Verlesung gebrachte Wortlaut des Antrags lautet: Das Stadtverordnetenkollegium beschliesst unter der Voraussetzung der Gewährung einer Staatsbeihülfe von 30,000 Mark die Freilegung des Oberthors auf der Ostseite nach Massgabe des

vorliegenden Planes unter Anlage einer Umführungsstrasse ohne weitere Querstrassen und unter Verlegung (eventuell Beibehaltung) der Kapelle.

Stadtverordneter Werhahn unterbricht den Vorsitzenden mit der Bemerkung, er protestiere gegen den Ausdruck ‚nach dem vorliegenden Plane', weil in diesem das Alignement der Strasse festgelegt sei.

Der Vorsitzende erwidert, davon sei keine Rede, in dem Plane sei doch nicht vorgesehen, dass die Stadt die Linden'sche Mühle abbrechen wolle.

Stadtverordneter Meuter: Zur Geschäftsordnung! Ich stimme gegen jeden Antrag, welcher den Abbruch der Kapelle bezweckt. Herr Meuter verlässt hierauf den Sitzungssaal.

Der Vorsitzende verliest weiter: nach Massgabe des vorliegenden Planes, soweit es sich um das Terrain von Kallen und von Müller & Inhoffen handelt. (Herr Werhahn erklärt durch diesen Zusatz seine Bedenken für beseitigt.)

Stadtverordneter Tosetti beantragt Vertagung.

Vorsitzender: Ich habe nach der Städteordnung das Recht, über meinen Antrag Abstimmung herbeizuführen.

Stadtverordneter Tosetti hält seinen Antrag aufrecht mit dem Bemerken, auch er habe das Recht, Abstimmung über seinen Antrag zu verlangen.

Der Vorsitzende verliest weiter: Die Stadtverordneten-versammlung genehmigt ferner den Abschluss eines Vertrages mit der Firma Müller & Inhoffen zu den genannten Bedingungen mit der Aenderung, dass die genannte Firma 45,000 Mark, sofort verzinslich, an die Stadt zu zahlen hat, sowie den Ankauf des Kallen'schen Mühlengrundstücks und der Wasserkraft unter den früheren Bedingungen.

Stadtverordneter Tosetti hält seinen Vertagungsantrag aufrecht.

Der Vorsitzende erwidert, er habe den Anträgen der Stadtverordneten-Versammlung stets entsprochen, allein in der Städteordnung sei eine Bestimmung, wonach eine Tagesordnung der Stadtverwaltung beseitigt werden könne, nicht vorhanden, er sei formell im Recht, die Sache zum Abschluss zu bringen, aber er wolle nicht darauf bestehen. Das Kollegium habe nun wieder so lange ganz ergebnislos beraten, und er könne nicht einsehen, wie der Sache durch eine Vertagung gedient

werden solle, wenn das Kollegium sich darüber klar sei, auf den Terrainaustausch unter den alten Bedingungen einzugehen. Vielleicht seien aber die Herren damit einverstanden, wenn die Sache für dringlich erachtet werde, dann sei er für die Einberufung der nächsten Sitzung an keine Frist gebunden.

Stadtverordneter Tosetti bemerkt, die schwebenden Differenzen könnten vielleicht in wenigen Tagen schon gehoben werden; drei Tage könnten doch keine Rolle spielen.

Stadtbaumeister Pelzer teilt noch mit, dass das in Aussicht genommene Terrain, welches an die Firma P. W. Kallen am Hafen abgetreten werden solle, etwa 50 Meter unterhalb des Schlachthauses liege und etwa 36 Meter tief sei; es liege ziemlich günstig zur Erft.

Der Antrag auf Vertagung wird hierauf einstimmig angenommen.

* * *

Herr Bürgermeister Tilmann machte, nachdem sein Antrag mit einer Stimme Mehrheit abgelehnt war, einen letzten Versuch zur Lösung der Frage durch Extrahierung eines Sachverständigen-Gutachtens, ob es möglich sei, freizulegen und doch beide Etablissements dort zu belassen. Demgemäss hat Tilmann in der Sitzung vom 5. Februar 1901 die Sache nochmals vorgebracht und folgenden Beschluss durchgesetzt:

Stadtverordneten-Versammlung beauftragt den Bürgermeister, wegen Abtretung des zur Freilegung des Oberthores auf der Ostseite benötigten Terrains mit den Besitzern der abgebrannten Mühlenetablissements von Neuem in Unterhandlung zu treten und ermächtigt denselben, entweder auf Grund des nachfolgenden ersten oder auf Grund des nachfolgenden zweiten Vertragsanerbietens mit den Mühlenbesitzern einen definitiven Vertrag abzuschliessen.

1. Vertrags-Anerbieten.

Stadtverordneten-Versammlung beschliesst die Freilegung des Oberthores an der Ostseite nach Massgabe des vorgelegten Planes unter Erhaltung der bestehenden Kapelle,

genehmigt zu diesem Zwecke den Ankauf des P. W. Kallen'schen Mühlengrundstücks mit aufstehenden Gebäuden samt der Wasserkraft unter folgenden Bedingungen:

1. Der Kaufpreis besteht in einer Barentschädigung von 60,000 Mark und in der eigentümlichen Ueberweisung von einem Morgen Terrain mit einer Fronte von mindestens 25 Meter am Hafen und zwar von dem Terrain zwischen dem Schlachthaus und dem alten Eisenbahndamme.

   Ueber die Auswahl bezw. Umgrenzung des Platzes entscheidet allein die Stadt, der es auch vorbehalten bleibt, nach näherer Planfeststellung zwischen dem Erftkanalufer und dem zu überweisenden Grundstück Verkehrsanlagen vorzusehen.
2. Die Lage des zu überweisenden Hafengrundstücks ist der Firma P. W. Kallen bis 1. Juni d. J. so bestimmt anzugeben, dass mit dem Bau eines Etablissements begonnen werden kann.
3. Wenn die auf dem rechten Erftkanalufer geplante Bahnanlage mit der Möglichkeit des Bahnanschlusses für besagtes Hafenterrain nicht bis 1. Januar 1907 fertiggestellt ist, sind 10,000 Mark von der Stadt an die Firma P. W. Kallen herauszuzahlen, welche nach erfolgter späterer Herstellung der Bahnanlage wieder zurückvergütet werden müssen.
4. Von der Barzahlung von 60,000 Mark sind 30,000 Mark erst am 1. Oktober 1901 fällig, bis zu welchem Zeitpunkte die Firma P. W. Kallen das Lagergebäude weiter benutzen darf. Der übrige Teil des Kaufpreises ist bei Inbesitznahme des Terrains zu zahlen.

   Das von der Firma P. W. Kallen jetzt neu anzulegende Dach sowie sonstige Neuanlagen sind nach der Abtretung des Lagergebäudes zu entschädigen.

Stadtverordneten-Versammlung genehmigt ferner den Abschluss eines Abkommens mit der Firma Müller & Inhoffen unter folgenden Bedingungen:

1. Die Firma Müller & Inhoffen erhält die aus dem Kallen'schen Grundstück unter Zuziehung eines kleinen Restes des Müller & Inhoffen'schen Grundstückes gebildete Grundfläche, deren Grenzen in dem vorliegende Plane I dargestellt sind, eigentümlich überwiesen samt der Wasserkraft und den Gebäuderesten; die Grenze wird gebildet an der Seite nach dem Oberthor zu, durch die nach dem aufgestellten Plane über Anlage einer Umführungs- und

Querstrasse in gerader Durchführung projektierte neue Fluchtlinie. An der Nordseite bildet die Strassenflucht der projektierten Querstrasse die Grenze. An der Ostseite soll die Grenze durch eine Linie gebildet werden, welche 18 Meter parallel dem Kallen'schen Lagergebäude gezogen wird, während an der Südseite die bestehende Kallen'sche Grenze massgebend bleibt.

2. Die Firma Müller & Inhoffen tritt im Uebrigen ihr Grundstück samt den Gebäuderesten an die Stadt ab, behält aber das Eigentum an der Wasserkraft und zahlt hierfür eine Herausgabe an die Stadt von 45,000 Mark.

3. In die Bedingungen, welche die Firma P. W. Kallen bzgl. der Uebernahme des neu anzulegenden Daches und sonstigen Neuanlagen sowie bezgl. der Weiterbenutzung des Lagergebäudes bis 1. Oktober 1901 zugestanden werden, hat die Firma Müller & Inhoffen einzutreten.

4. Müller & Inhoffen erhalten das Recht, nach dem angrenzenden städtischen Terrain bis zu einer Tiefe von 9 Meter hinter dem zweiten Befestigungsturm Fenster anzulegen, den Erftlauf zu überwölben und zu überbauen, sowie, falls die Stadt eine Umführungs- oder Querstrasse nicht anlegt, eine 3 Meter breite Ausfahrt zur Kölnerstrasse über das städtische Terrain entlang ihrer Grenze auf ihre Kosten anzulegen, und werden im Falle etwaiger späterer Anlage der Umführungs- oder Querstrasse für die Front bis 9 Meter hinter dem zweiten Befestigungsturm zu Strassenkosten nicht herangezogen.

5. Die Firma Müller & Inhoffen verpflichtet sich, keinerlei Einwendung gegen die Ueberführung der Strasse über die Mühlengräben an der West- bezw. Südseite des Oberthores, sowie gegen die etwaige Ueberwölbung oder Verlegung des Endlaufes des Erftmühlengrabens zu erheben.

Vorstehendes Vertragsanerbieten ist an die Voraussetzung ebunden, dass der Bezirksausschuss die Abtretung des Hafenrrains genehmigt und dass staatlicherseits zu der Freilegung es Oberthores ein Zuschuss von 30,000 Mark bewilligt wird.

2. Vertrags-Anerbieten.

Stadtverordneten-Versammlung beschliesst die Freilegung es Oberthores an der Ostseite nach Massgabe des vorgelegten

Planes unter Erhaltung der bestehenden Kapelle und ermächtig
zu diesem Zwecke den Bürgermeister, den Mühlenbesitzer
P. W. Kallen und Müller & Inhoffen für die Abtretu
einer Grundfläche in der annähernden Grösse und For
entweder wie im Plan IIa, oder wie im Plan IIb dargestel
eine Gesammtentschädigung von 40,000 Mark unter folgend
Bedingungen anzubieten:

1. Die genannten Firmen haben das Recht, nach dem a
getretenen Terrain Fenster und Ausgänge, sowie üb
dasselbe einen Fahrweg in der Breite von 4 Meter anz
legen, mit der Verpflichtung der Unterhaltung desselb
2. Die Turbinenverlegung und die erforderliche Ueberwölbu
des Mühlengrabens, soweit er das abgetretene Terra
durchschneidet, in einer das Strassenniveau nicht übe
steigenden Höhe, haben die genannten Firmen auf ih
eigenen Kosten herzustellen.
3. Die genannten Firmen verpflichten sich, keinerlei Ei
wendung gegen die Ueberführung der Strasse über d
Mühlengräben an der West- bezw. Südseite des Oberthor
zu erheben, und räumen der Stadt das Recht ein, eine
Strassenkanal entweder bis in den unteren Erftmühle
graben oder durch das den Mühlenbesitzern verbleibend
Restterrain hindurch bis in den Erftkanal zu führen.

Vorstehendes Vertragsanerbieten ist an die Voraussetzun
gebunden, dass staatlicherseits zu der Freilegung des Obe
thores ein Zuschuss von 30,000 Mark bewilligt wird.'

Das eine Vertragsanerbieten besteht also darauf, da
beide Mühlen dableiben; nach dem andern soll nur Müll
& Inhoffen weiter bestehen.

Inzwischen hat der Provinziallandtag 30,000 Mark b
willigt unter der Bedingung, dass die Freilegung erfolgte.

(Schluss folgt.)

Die Verhandlungen zwischen Köln und Jülich zu Bacharach 1553.

Von Professor Dr. J. Kuhl.

Nach langen, nutzlosen Verhandlungen mit dem Herzog
von Jülich über die Rechte der Dechanten wandte sich Er

bischof Adolf von Köln, wie er wiederholt gedroht hatte, mit einer Eingabe an den Kaiser. Der Herzog war wegen seiner Nachgiebigkeit in Sachen der Religion schon längst beim Kaiser verdächtigt; am 4. Juli 1548 hatte dieser von Augsburg aus, wo eben eine vorläufige Einigung mit den protestantischen Ständen, das sog. Augsburger Interim, welches die Kommunion unter beiden Gestalten und die Priesterehe bis zur Entscheidung durch ein allgemeines Konzil gestattete, beschlossen worden war, einen Brief an den Herzog gerichtet, worin er dem Herzog nachdrücklich ins Gewissen redet: in seinen Landen werde die Jurisdiktion der Geistlichkeit „nit allein auf den canzeln und sonst veracht, sonder auch an etlichen orten gar nit gestattet, auch vil pfruenden jungen kindern, die noch in der wiegen ligen, dergleichen etliche pfarren puren laien, die sie volgents wider verkaufen oder zum wenigsten durch apostatierte munch oder beweibte und ungeweihte priester versehen lassen, verlihen, auch einen jeden, wes sect er wil, zu halten ungestraft gestattet, die rechten catholici zu keiner administration priesterlicher ampter, noch vil weniger zu nießung derselbigen gueter zugelassen, auch alle gotselige ceremonien, deßgleichen die fasttäg, processen (Prozessionen), weihung des salz und wasser verspottet, verlacht, an etlichen orten gar verpotten und in den furnembsten stetten allerhand secten gelernt' etc.[1]) Die Verantwortung des Herzogs liegt nicht vor, sie konnte ihm aber nicht schwer werden. Denn die übertriebene Schilderung trifft einmal die Thatsache, die der Herzog beim besten Willen nicht mehr zu wenden vermochte: ein grosser Teil seiner Länder war bereits fest an das neue Bekenntnis gekettet, und die Versuche des Herzogs, Einhalt zu thun, hatten nur die entgegengesetzte Wirkung. Sodann werden Uebelstände berührt, die nicht allein in den Jülicher Landen, sondern allerwärts verbreitet waren: die Laienpatronate und was damit zusammenhing, der Stellenhandel[2]), die Verleihung der Pfründen an Kinder und Personen, die die Weihen noch gar nicht hatten[3]); war doch z. B. Erzbischof Ernst von Bayern, von dem wir noch zu reden haben werden, erst 11 Jahre alt, als er sein erstes

[1]) v. Below, Landtagsakten I Seite 604.
[2]) Siehe oben.
[3]) Vgl. GStJ. IV Seite 297.

Bistum erhielt, und Joseph Clemens fast schon 18 Jahre auf dem erzbischöflichen Stuhle, als er sich zum Priester weihen liess. Das war die unglückselige Vermengung von geistlicher und weltlicher Herrschaft, der Landesherr musste zugleich Bischof sein oder umgekehrt.

Das schwarze Bild, das man dem Kaiser vorgemalt hatte, war ohne Zweifel noch nicht aus dessen Erinnerung geschwunden, als jetzt der Brief mit den Beschwerden des Erzbischofs kam. Am 6. März (1551) wandte sich der ‚gehorsame Churfürst Adolf Erzbischof zu Collen' mit einem langen Schreiben an den Kaiser, worin er zunächst erklärt, dass ihm nach dem ‚negst gehaltenen Reichstag zu Augspurg nit hohers angelegen, dan wie ich möchte E. Roem. Key. Mst. gotselige Reformation deß geistlichen Standts, so sie allen Ertzbischoven, Bischoven und prelaten ubergeben und durch sie einhelliglich bewilligt und angenomen, durch gepurliche provincial und Bischofliche Synod und dairuf gehorende Visitation meins Ertzstifts und Provinz der gebur exequiren und in wirckliche volnziehung brengen'. Er habe sich ‚eigner person in die Statt Cöln als Metropolim gethan, dem Concilio personlich funff wochen lang obgewesen und in demselben etliche Decreta provincialia gemacht, ufgericht und publicirt', und sei ‚auch domaln gebetten worden, meine Ertzbischofliche Visitation furzunemen'. Die Dekrete habe er dem Kaiser vorgelegt, und sie hätten dessen Beifall gefunden. Darauf habe er an alle Herzöge, Grafen und andere Obrigkeiten und Gemeinden geschrieben, auch an den ‚Hoichgeboren Fursten meinen besonder lieben Neven und Gefatter' zu Jülich, Cleve und Berg um ein ‚frei strack glaidt und furdernuß'. ‚Nichtdeßweniger aber haben sein L. (Liebden), weiß nit auß was ursachen, sich bißher solichs alles zu thun geweigert oder ge (je, jemals) mir bißher nie uf mein zemlich und geburlich bitt und ersuchen einige verfengliche oder verstendige antwort geben wollen', dagegen den Dechanten befohlen, keine kölnischen Dekrete oder Mandate zu verkündigen, sondern ‚solichs erstlich seiner L. mit allem beschaidt und bericht anzuzeigen, durch wilchs alles ich an volnfurung meiner Ertzbischoflichen Visitation, da doch dieselb numehe durch meine MitChurfursten Maintz und Trier und andere Bischoven und Prelaten in der Teutschen Nation zemblicher weis volnbracht, verhindert und

ıfgehalten worden' . . . ‚So hat meins achtens mir lenger nit geburen wollen, diese verhinderung E. Key. Mst. als meinem allergnedigsten Hern zu verhalten' etc.

Ehe noch der Kaiser sich geäussert, erliess der Herzog (am 20. März 1551 für Jülich-Berg, am 9. April für Cleve) die Verordnung, durch welche auf das Begehren der herzoglichen Beamten um Auskunft über die Grenzen der geistlichen Gerichtsbarkeit die Bestimmungen genau mitgeteilt werden.[1]) In Ehesachen ist eine Scheidung gemacht: 1) der Spruch über die Gültigkeit der Ehe, Ehehindernisse, Scheidungen, Legitimation der Kinder verbleibt dem geistlichen Richter, Ehestiftungen oder ‚Hilligs-Vorwarden' (Eheberedungen, sponsalia)[2]), Verzichte etc. sind ausgenommen und gehören vor den weltlichen Richter. 2) Die Bestätigung der Testamente der Geistlichen verbleibt dem geistlichen Gericht, ‚doch nicht weiters dann die gereide Güter betreffend (alles bewegliche Gut, Mobilien, Geld, erfallene Renten oder Feldfrüchte)[3]), aber über Erbgüter (ererbtes oder Patrimonial-Vermögen) nicht'. Für die Bestätigung soll die geistliche Behörde nicht mehr als den 20. Pfennig (5 %, der alte Satz)[4]) nehmen. Stirbt ein Geistlicher ohne Testament, so wird das Patrimonialvermögen seinen Erben verabfolgt, dasjenige aber, was er von seinem geistlichen Lehen, d. h. dem Einkommen aus seinem Amte, erübrigt hat, soll zur Verbesserung der Stelle oder zu kirchlichen Bedürfnissen oder für die Armen verwendet werden. Die alte Regel war: Clerici bona, maxime immobilia et quae per Ecclesiam sunt adepti, non transferant ad suos consanguineos, sed relinquant Ecclesiae, a qua sunt profecta . . . De aliis vero bonis, quae ex hereditate, artificio, vel doctrina, vel alias non ex bonis Ecclesiasticis ad Clericos pervenerint, Clerici possunt disponere pro suo arbitrio' heisst es 1300 auf der Kölner Synode.[5]) Uebrigens musste ursprünglich, wenn wir das Privilegium des Markgrafen Wilhelm[6]) richtig verstehen, auch der weltlichen Obrigkeit eine Steuer aus dem Nachlass gezahlt werden.

[1]) Scotti, Sammlung Cleve-Mark I Seite 116.
[2]) Siehe oben.
[3]) Brinkmeier, Glossarium diplomaticum.
[4]) Siehe oben.
[5]) Hartzheim, Concilia Germ. IV Seite 37.
[6]) Siehe oben.

Weiter heisst es in der Verordnung: Bei Testamenten der Weltlichen darf das geistliche Gericht nur einschreiten, wenn die Weltlichen etwas zur Ehre Gottes besetzen und verordnen und die ‚Treuhänder' (Testamentsvollstrecker) solches binnen Jahr und Tag [1]) nicht exequieren würden. 3) Die Investitur und Zulassung zu den geistlichen Lehen (d. i. Stellen) steht dem geistlichen Gericht zu, den ‚Archidiakonen und anderen sollen dafür ihre Gebühren gezahlt werden; jedoch, dass die von dem Landesherrn präsentierten Kandidaten, insofern sie ‚tauglich und bequem' befunden werden, nicht zurückgestellt werden dürfen. Streit zwischen Geistlichen wegen Zuständigkeit des Patronats gehört vor das geistliche Gericht; zwischen weltlichen Patronen entscheidet wegen der Präsentation oder Gift das weltliche Gericht. 4) Ueber das Eigentum der geistlichen mortificierten Güter (der sog. toten Hand, manus mortua weil diese Güter unveräusserlich waren [2]), die von alters für mortificiert gehalten oder während 40 Jahre als solche besessen worden sind, entscheidet das geistliche Gericht, in Streitigkeiten über den Besitz und die Verpachtung, sowie über die Frage ob ein Gut mortificiert oder noch weltlich sei, soll der Landesherr erkennen. 5) Personal-Forderungen zwischen Geistlichen und von Weltlichen an Geistliche gehören vor das geistliche Gericht, Forderungen von Geistlichen an weltliche Personen aber vor das weltliche Gericht. Den Geistlichen soll prompte Justiz geleistet werden; doch müssen sie nicht gegen die landesherrlichen und der Lande Ordnungen, Freiheiten und altes Herkommen handeln, und sollen selbst auch nicht dagegen beschwert werden. 6) Der Send soll nach alter Gewohnheit von den Pastören und Dechanten gehalten werden, auch an denjenigen Orten, wo er unterlassen worden ist, wieder hergestellt werden, mit dem Zusatz: Auch sollen die Amtleute oder wenigstens die Schultheissen oder andere Befehlshaber demselben beiwohnen, um die Aufsicht zu führen und das Volk im Gehorsam zu halten. 7) Von Seiten der Kirchspiele sollen nur ehrbare und fromme Personen zu Sendschöffen angeordnet werden, welche die Schuldigen nicht verschonen, dem Unschuldigen aber auch nichts zumessen dürfen, was nicht öffentlich oder ärgerlich ist. 8) Die von dem weltlichen Gericht verhängten

[1]) Siehe oben.

[2]) Siehe oben.

Strafen dürfen das Sendgericht nicht verhindern, auch seinerseits einzuschreiten, und umgekehrt — ‚damit durch diesen doppelten Zwang der Lasterhafte gezüchtigt und niemanden gestattet werde, in öffentlichen Sünden und Aergernis zu beharren'. (Das waren die Sendbestimmungen, wie sie auf dem Landtag Januar 1551 ausgemacht waren und in der Verordnung vom 7. Februar Ausdruck gefunden hatten.)[1] 9) Künftig soll auf dem Send, was seither noch nicht geschehen ist, auch wegen Ketzerei, verdammter Sekten, heimlicher verdächtiger Zusammenkünfte, Schulen oder Lehren ‚gevrogt' (angeklagt) und geurteilt werden. Es handelt sich dabei natürlich nicht um die Bekenner der Augsburgischen Konfession, sondern um die Wiedertäufer, Sakramentierer (die die Gegenwart Christi im Altarssakrament leugneten) und sonstigen Sekten, die damals wie Pilze aus der Erde schossen; später, als infolge des strengen Regimentes des Herzogs Alba die Auswanderungen aus den Niederlanden in das Clevische begannen, kamen die Calvinisten hinzu (1566 und 1567). 10. Es soll kein Eigennutz in dem Send gesucht werden; nur die durch den Send veranlassten gebührlichen Kosten dürfen auf die Strafbaren, nach Gelegenheit der Personen, verteilt werden; der etwa verbleibende Ueberschuss soll den Armen gereicht, keineswegs aber die Strafgelder zu Trinkgelagen verwendet werden. 11. Die Unterthanen dürfen wegen der Sendsachen nicht ausser Landes geladen werden, desgleichen müssen sie in erster Instanz in Ehe- und anderen vorgemeldeten Sachen durch die Archidiakone oder ihre Befehlshaber und die Landdechanten im Lande verhört und ihre Sachen vorbehaltlich der Appellation entschieden werden; in zweiter Instanz dürfen sie ebensowenig gegen ihren Willen ins Ausland geladen werden, sondern können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen oder müssen im Inlande, sowie die Zeugen an ihrem Wohnorte, durch Kommissarien vernommen werden. Die Landdechanten, das ist für das Jülicher Land zugesetzt; in Cleve galt noch die alte Ordnung, die Archidiakone und ihre ‚Befehlhaber' d. h. Officiale.[2] Der Schluss ist: 12) In anderen als den vorbezeichneten Sachen dürfen keine Bannbriefe, Citationen oder Ladungen gestattet werden.

[1] Siehe oben.
[2] Siehe unten.

Am 16. April 1551 erging von Augsburg aus auf die Eingabe des Erzbischofs der Bescheid des Kaisers an den Herzog: ‚Hochgeborner lieber Schwager und Furst. Was uns der Erwirdige Adolff Erzbischoue zu Collen unser lieber Neue und Churfurst Clagweise furgebracht, solichs hat D. L. ab hiebey verwarter abschrift seiner Lieb schreibens weiter zu vernemmen. Nun wißen wir uns aber bey D. L. als einen gehorsamen und unserm Plutverwandten Fursten, dem wir auch mit sundern gnaden gneigt, aus allerhandt ursachen anders nit zu versehen dann das sich D. L. jrer theils jeder zeit zum hochsten befleißen nit allein unsern und des heiligen Reichs gemainen ufgerichten abschieden und ordnungen getrewlich und gehorsamblich zu geleben und nachzukommen, sonder auch, und furnemblich bey unser alten waren Christlichen Religion wie ainem Christlichen Catholischen Fursten woll ansteet bestendiglich zu pleiben und zu verharren, wie dann D. L. solches wie kundtlich von D. L. voreltern alß loblich herbracht und sich deßen vor dieser Zeit zu mermalen auch newlich gegen uns jn etlichen furfallenden sachen trostlich und austrucklich hat vernemmen laßen. . . . So haben wir doch aus gedachtz Erzbischouen anpringen sovil vernommen, das seiner L. disfals jn D. L. Furstenthumben, Landen und gepieten etlicher maßen eintragh und verhinderungh geschehen, also das seiner Lieb und den Iren nit gestattet werden solle, die geburlich visitation furzunemmen. . . . So können wir auch gar nit vermuten, das sich D. L. understeen oder daruf verharren solle, gedachten Erzbischoue oder anderen Ordinarien jre geburende geistliche Jurisdiction und auctoritet zu schmelern oder zu entziehen, oder auch fur sich selb jn Religion, glaubens und andern geistlichen sachen Ordnungh furzunemmen und gedachten Ordinarien darinnen furzugreiffen. . . . Dann wo D. L. uber solchs ainichen einspruch jn jren Furstenthumben, Landen und gepiethen gestatten und den Ordinarijs die handt sperren wurde, so were zum hochsten zu besorgen, das alsdann die underthanen nit allein von der waren Religion abgefurt, durch mannigfalt der secten zerrißen und in jrer Conscientz und gewißen jrrig gemacht, sunder auch mit der zeit (wie dann deßen augenscheinliche Exempel an vielen orten furhanden und D. L. etwa selb bey den Iren ja zu Zeiten befunden hat (der Zwiespalt in der eigenen Familie ist gemeint)[1]), zu

[1]) Siehe oben.

allerley mutwillen, ungehorsamb, empörungh und aufrur verhetzt, geraitzt und gesterckt werden möchten. Dweill wir dann D. L. mit sondern gnaden gneigt und dergleichen und andern kunftigen unrath, so daruß ervolgen möcht, gern verhuttet sehen, neben dem das uns auch als Romischem Kaiser, oberstem weltlichen Haubt der Christenheit und Beschutzer der heiligen Kirchen zusteet und gepurt, menniglich jm Heiligen Reiche bey seinen hocheiten, oberkeiten, Rechten und gerechtigkeiten zu handhaben, zu schutzen und zu erhalten, so ist unser gnedig, fleißigh und wolmainendt gesinnen und vermanen auch ernstlich begeren an D. L., die wolle solchs alles stadtlich und wie es die notturft der sachen allenthalben erheischt, betrachten und zu hertzen fueren' etc.

(Schluss folgt.)

Regesten über Cäsarius von Heisterbach.

Von H. Höfer.

1199. Januar?

Cäsarius tritt in Heisterbach in den Cisterzienser-Orden.

Die Geschichte seines Eintrittes in den Orden erzählt Cäsarius dial. I cap. 17: Um die Zeit, als König Philipp zum ersten Male die Diözese Köln verwüstete, ging ich mit dem Abt Gevard von Walberberg nach Köln. Auf dem Wege ermahnte er mich, aber ohne Erfolg, zur Konversion. Auch erzählte er mir die herrliche Erscheinung Mariens in Clairvaux. Dadurch gerührt, versprach ich dem Abt, wenn ich überhaupt in ein Kloster eintreten sollte, ich nur in das seinige eintreten würde. Nach Beendigung einer Wallfahrt nach Rocamadour, die ich gelobt hatte, kam ich nach drei Monaten zum Thal des heiligen Petrus. (Vgl. Strange, I. Seite 24.)

Seine Konversion und Aufnahme in Heisterbach fällt in das Ende von 1198 oder in den Anfang 1199. (Vergl. Kaufmann, Wunderbare Geschichten. Annalen 47, S. 14.) Kaufmann lässt den Cäsarius aller Wahrscheinlichkeit nach Kölner von Geburt sein und dauernd in Heisterbach leben. Dass er in Köln gut orientiert war, ergibt sich aus verschiedenen Stellen seines Dialogs. Nach Cäsar. dial. VI cap. 4 erhielt er auf der Schule von St. Andreas seine wissenschaftliche

Bildung: . . . In eadem enim ecclesia (St. Andreas) literas didici. (Strange I, S. 345.) Seine Hauptlehrer waren der Domscholaster Rudolf, ein namhafter Gelehrter, der auch in Paris gelesen hatte, und Ensfried, Dechant an St. Andreas zu Köln. (Vergl. Kaufmann, Wunderbare Geschichten. Annalen 47, S. 13.) Im dial. I cap. 29, wo Cäsarius von einer Kirche Kölns spricht, heisst es: ‚Ego eodem tempore in eadem ecclesia positus', was darauf hinzudeuten scheint, als ob Cäsarius vor seinem Eintritt in den Orden Canonikus gewesen sei. In Heisterbach wurde er unter Abt Heinrich bald Prior und Novizenmeister; hier entstanden seine Werke, unter denen der dialogus das bedeutendste ist. Wie hoch Cäsarius die Wissenschaften stellte, geht hervor aus der Stelle in dial. XII cap. 46: ‚Schüler, welche unschuldig leben und fleissig lernen, sind wirklich Märtyrer, und wenn sie später die Wissenschaften, die sie erlernt haben, in Liebe und vor allem im Dienste Gottes anwenden, werden sie grossen Lohn erlangen.' Dass Cäsarius häufig aus seiner Abtei abwesend war, berichtet er an verschiedenen Stellen seines Dialogs. Jedenfalls waren diese Reisen durch das Ordensinteresse geboten. So ist er nach dial. X cap. 5, in der Abtei Eberbach; nach cap. XXII des Fragments (Kaufmann, Cäsarius, 2. Aufl. S. 195) zu Hadamar; nach dial. V cap. 11 mit seinem Abt Heinrich auf dem Salvatorberge bei Aachen u. s. f.

Die Werke des Cäsarius sind folgende:

I. Die erste literarische Arbeit des Cäsarius (in adolescentia mea) waren zwei Bücher über den Vers der Offenbarung Johannis XII, 1: Und es erschien ein grosses Zeichen am Himmel etc., die er in siebenfacher Weise deutete.

II. Der dialogus miraculorum, das Hauptwerk des Cäsarius. Es ist ein Dialog zwischen einem Mönch und einem Novizen. Voran geht ein prologus; sodann folgen zwölf Distinktionen. Jede Distinktion zerfällt in Kapitel, deren Zahl wechselt zwischen 35, als der geringsten (II. Dist.) und 103, als der grössten Anzahl Kapitel (IV. Dist.).

Handschriften des Dialogus.

1. Caesarii monachi dialogus. Handschrift auf der Universitätsbibliothek zu Königsberg. Verzeichnet im Archiv

der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. XI. Band. Hannover 1858. S. 691.

2. Caesarii dialogus de miraculis. Handschrift in der Peter-Paulinischen Kirchenbibliothek zu Liegnitz. Verzeichnet unter Nr. 6 b im Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. XI. Band. S. 717.

3. Caesarii dialogorum pars II. Codex membranaceus vom Jahre 1461. Handschrift in der Boineburgischen Bibliothek zu Erfurt. Verzeichnet unter Nr. 70 (alte Nr. 89) im Archiv der Gesellsch. f. ältere deutsche Geschichtskunde. XI. Bd. S. 725.

4. Dialogus Caesarii, monachi ord. Cist. ad Novianum (?) de modernis miraculis. Handschrift in der Stadtbibliothek zu Soest. Verzeichnet unter Nr. 13 im Archiv der Gesellschaft f. ält. deutsche Geschichtsk. XI. Bd. S. 737.

5. Caesarii Heisterbac. dialogus de miraculis. Eine Handschrift, Papier, klein Folio, auf der Universitätsbibliothek zu Bonn, ist beschrieben bei Strange, Caesarii Heisterb. dial., Köln 1851. S. IV f. Bd. 1. Hiernach war dieselbe früher Eigentum des Frauenklosters zum hl. Dionysius in Amsterdam, später gehörte dieselbe zur Bibliothek der Universität Duisburg. Nach Strange ist die Handschrift aus einem prachtvollen Codex durch Johann Eggairt im Jahre 1434 höchst nachlässig abgeschrieben, sodass einzelne Stellen ganz des Sinnes entbehren. Immerhin bleibt zu bedauern, dass mehrere Kapitel, besonders am Ende einzelner Distinktionen, fehlen. Die Handschrift ist verzeichnet im Archiv der Gesellsch. f. ält. deutsche Geschichtsk., XI. Bd. S. 739. Nach dem Correspondenzblatt zur Westdeutschen Zeitschrift 1884 S. 99 besitzt die Universitätsbibliothek zu Bonn verschiedene Handschriften der XII libri miraculorum, darunter auch das volumen minus miracul. aus dem 15. Jahrh.

6. Dialogus Caesarii Heisterbacensis. Papier- und Pergament-Handschrift in klein Folio vom Jahre 1440 im Kölner Stadtarchiv; früher in der Gymnasialbibliothek zu Köln: Liber, scriptus est circa ann. dom. 1440 et deinceps. Stammt aus den Alfter'schen Handschriften. (Verzeichnet unter Nr. 87 im Katalog des museum Alfterianum von Düntzer vom Jahre 1847.) Die Handschrift ist kurz beschrieben bei Strange, Caesarii Heist. dial. Köln 1851, I. Bd. S. V. Nach Strange war dieselbe Eigentum des Klosters der Brüder vom hl. Kreuz in Köln, bei dessen Aufhebung dieselbe in den Besitz Alfters

überging. Verzeichnet unter Nr. 87 im Archiv der Gesellsch. f. ält. deutsche Geschichtsk. XI. Bd. S. 742.

7. Extractus ex Caesario Heisterbacensi. Handschrift im Kölner Stadtarchiv, früher im Besitz Alfters; später wurde dieselbe für die Kölner Gymnasialbibliothek erworben. Verzeichnet unter Nr. 131 im Katalog des museum Alfterianum von Düntzer vom Jahre 1847. 1 vol. 8. Mit einem anderen zusammengebunden.

8. Caesarii Heisterbacensis de miraculis et visionibus sui temporis in Germania. Libri XII. Handschrift in der k. k. Hofbibliothek zu Wien. Mitgeteilt im Auszuge aus dem catalogus codicum mss. historiae ecclesiasticae et theologiae, Nr. 630' von Dr. Pertz im Archiv der Gesellsch. f. ält. deutsche Geschichtskunde. II. Bd. S. 449. Frankfurt a. M. 1820.

9. Caesarii dyalogus de miraculis. Pergamenthandschrift in Folio, 15. Jahrhundert, in der Fürstl. Oettingen-Wallerstein'schen Bibliothek in Maihingen. Verzeichnet im Neuen Archiv der Gesellsch. f. ält. deutsche Geschichtsk. Bd. VII. S. 180.

10. Caesarii Heisterbacensis dialogus. Defekte Pergamenthandschrift des 13. Jahrhunderts in der Königl. Landesbibliothek in Düsseldorf. Jetzt unter C 26. Gilt als die älteste Cäsariushandschrift. Verzeichnet unter Nr. 26 im Archiv d. Gesellsch. f. ält. deutsche Geschichtsk. XI. Bd. Hannover 1858. S. 750. Beschrieben bei Strange, Caes. Heisterb. dial. Köln 1851, wo dieselbe dem 14. Jahrhundert zugeschrieben wird.

11. Caesarii Heisterb. Dialogus. Pergamenthandschrift aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts in der Königl. Landesbibliothek in Düsseldorf. Jetzt unter C 27. Verzeichnet unter Nr. 27 im Archiv d. Gesellsch. f. ält. deutsche Geschichtsk., XI. Bd., S. 750, wo dieselbe dem 15. Jahrhundert zugeschrieben wird. Bei Strange, Caes. Heisterb. dial., Köln 1851, wird die Handschrift beschrieben und dem angehenden 15. Jahrhundert zugeteilt. Nach Strange stammt dieselbe aus der Abtei Altenberg.

12. Der Katalog der Milich'schen Bibliothek, die wahrscheinlich in die Städtische öffentliche Bibliothek zu Görlitz übergegangen ist, weist unter Nr. 185 eine Papierhandschrift in Folio: Dialogus Caesarii, nach. Nach der Notiz im Archiv d. Gesellsch. f. ält. deutsche Geschichtsk., XI. Bd., Hannover 1858, S. 716, wurde dieselbe jedoch vermisst.

13. Handschrift des Dialogus in der Bibliothek des Gymnasiums in Koblenz. Erwähnt bei Strange, dial. I, S. V.

14. Handschrift des Dialogus in der Stadtbibliothek zu Aachen. Erwähnt bei Strange, dial. I, S. V.

15. Caesarii, Cisterc. monachi in Heisterbac., dialogus miraculorum. Handschrift aus der sogen. Schlossbibliothek, deren Bestände zum grössten Teile aus dem Karthäuserkloster St. Jakob zu Lüttich und einem westfälischen Jesuitenkloster stammen. Versteigert bei Heberle (Lempertz) in Köln vom 29. April bis 21. Mai 1895. Verzeichnet im Katalog unter Nr. 12. Pergament. Anfang 14. Jahrh. Vol. I hat 211 Blätter, vol. II 187 Blätter. Fol. 168 vol. II endigt mit dist. XII cap. 61 = cap. 59 bei Strange. Nach dem Katalog haben einige Distinktionen mehr Kapitel, als die Strange'sche Ausgabe.

Literatur.

1. Eine Würdigung des Dialogus und seines eigentlichen Zwecks bei Braun, Steinbilder an gothischen Baudenkmalen. Im Organ für christliche Kunst 1858 Seite 27. Mit Bezug auf die Dialoge sagt Braun: Man hat den Cäsarius auf Grund dieses Buches für einen der leichtgläubigsten Männer, wenn nicht für den leichtgläubigsten Mann des Mittelalters ausgegeben, aber mit vollkommenem Unrecht. Denn man hat den Charakter und die Bestimmung dieses Buches allgemein völlig verkannt, indem man übersehen, dass dieses Buch nichts anderes ist, als ein Lehrbuch der Glaubens- und Sittenlehre, insbesondere für Geistliche und ganz besonders für Mönche, ohne irgendwie auf Vollständigkeit in der christlichen Lehre Anspruch zu machen. Cäsarius handelt z. B. von den Dämonen: statt einen gelehrten Beweis zu führen für das Dasein und die Macht der Dämonen, führt er uns sofort eine Reihe von Beispielen auf, in denen die Dämonen erschienen sind, den Menschen versucht und ihm geschadet haben, und, der Bestimmung seines Buches entsprechend, ist es ihm immer am liebsten, wenn er Beispiele von Geistlichen und Mönchen aufführen kann, die sich durch den Teufel haben verführen lassen u. s. f. Vergl. hierzu Kaufmann, Cäsarius von Heisterbach und Wunderb. Geschichten etc. (Annalen 47 S. 1 ff.)

2. Grössere Abhandlung über den Dialogus von A. W. Wybrands in den ‚Studien en Bijdragen op't Gebied der

historische Theologie' von Moll und de Hoop-Scheffer. 1871. II. 1. S. 1—116.

3. Cardauns, Das Wundergespräch des Cäsarius von Heisterbach. (Alte und Neue Welt 1884.) Behandelt eingehend die Moral des Cäsarius und macht aufmerksam auf die Bedeutung des Cäsarius als Beichtvater.

Ausgaben.

1. Der älteste Druck ist um 1475 in der Officin Ulrich Zells in Köln gedruckt. Es ist die editio princeps. Die Angabe von Ort, Jahr und Drucker fehlt. Jetzt selten. Folio.

2. Die Kölhoff'sche Ausgabe, nach der vorigen gedruckt. Köln 1481.

3. Ausgabe: Köln 1591.

4. Ausgabe: Köln 1599.

5. Antwerpen 1605.

6. Ausgabe von Jos. Strange, Caesarii Heisterbacensis, monachi ord. Cisterc. 2 Bde. Erschien 1851 bei J. M. Heberle (Lempertz & Cie.) in Köln. Diese Ausgabe wurde nach vier Handschriften und der editio princeps besorgt.

II. Das sogen. kleine Wunderbuch: VIII libri diversarum visionum seu miraculorum. Ein Gegenstück zum Dialogus. Ein Fragment von 23 Erzählungen und 19 Kapitelüberschriften hat A. Kaufmann nach einer Handschrift auf der Stadtbibliothek in Trier veröffentlicht (Cäsarius von Heisterbach, 2. Aufl., S. 163). Marx, Mitteilungen aus dem Gebiete der kirchlichen Archäologie und Geschichte der Diözese Trier 1856, Heft I S. 86, hatte dasselbe irrig als 13. Distinktion zum Dialogus erklärt. Vergl. Kaufmann, Wunderb. Geschichten (Annalen 47 S. 16). Ausführlich berichtet über die VIII libri und deren Inhalt Dr. Franz Wolff in einem zu Heisterbach gehaltenen Vortrag, welcher in der ‚Elberfelder Zeitung' Nr. 165 vom 16. Juni 1884 abgedruckt ist. Dr. Wolff beabsichtigte damals die Herausgabe des Werkes, ist aber durch den Tod daran verhindert worden. Vergl. Kaufmann in Annalen 47 S. 16; sodann ‚Rhein.-Westf. Post' vom 18. Juni 1884; Correspondenzblatt zur Westd. Zeitschrift 1884 S. 99.

Handschriften.

1. Papierhandschrift auf der Universitätsbibliothek in Bonn, Fol., 16. Jahrh., 368 Blätter.

2. Papierhandschrift auf der Stadtbibliothek zu Soest, Folio, 16. Jahrh.

3. Papierhandschrift Nr. 1626 auf der Stadtbibliothek zu Trier, Folio. Enthält auf S. 1497 ff. eine aus der Abtei St. Maximin bei Trier stammende Abschrift des 17. Jahrhunderts. Die Abschrift wurde aufgefunden und beschrieben von Marx. Vergl. Mitteilungen aus dem Gebiete der kirchlichen Archäologie und Geschichte der Diözese Trier 1856, Heft I, S. 86. Marx hielt dieselbe für eine 13. Distinktion der Dialoge. Kaufmann, Cäsarius von Heisterbach, 2. Aufl., S. 160, stellte dieselbe jedoch als Fragment, und zwar als die erste Hälfte des ersten Buches der VIII libri fest, welches er S. 163 ff. seines Cäsarius abdruckte. Vergl. dazu ebenfalls Kaufmann, Wunderb. Geschichten ff. (Annalen 47 S. 16) und Lamprecht in den Annalen 38 S. 173 f.

III. Leben der hl. Elisabeth von Thüringen. Cäsarius schrieb dasselbe auf Wunsch der Deutschordensbrüder in Marburg und beendete dasselbe noch vor 1243. Das Werkchen ist jedoch von keinem besonderen Werte. Näheres bei Kaufmann, Cäsarius von Heisterbach, 2. Aufl., S. 94 ff.

Eine Handschrift der vita aus dem 14. Jahrhundert wurde 1858 in Nordkirchen gefunden. Vergl. Annalen, Heft 8, S. 251; Westfälische Zeitschrift, Münster 1858.

Eine Handschrift der vita befand sich im Stift zu Münstereifel. Nach derselben fertigte Pater Gamans im Jahre 1638 eine Abschrift an, die er den Bollandisten zusandte. Diese Abschrift befindet sich jetzt in der Burgundischen Bibliothek zu Brüssel.

IV. Leben des hl. Engelbertus, Erzbischofs von Köln. Verfasst auf Veranlassung des Erzbischofs Heinrich von Molenarken. Die vita ist künstlerisch angelegt und sachlich die wichtigste Schrift des Cäsarius auf dem Gebiete der Biographie. Böhmer, fontes II. S. XXXIV, nennt die vita mit vollem Recht ein Werk altkölnischer Kunst, welches bei allen vaterländisch Gesinnten die verdiente Anerkennung finden sollte. Das dritte Buch der vita wurde 1237 vollendet. Vergl. vita Engelberti 3, 74.

Ausgaben.

1. Der älteste Druck von Surius, acta Sanct. zum 7. Novbr. S. 185—212. (1570.)

2. Böhmer, fontes, Bd. II, S. 294 ff., nebst Einleitung zum II. Bande. Das dritte Buch, die Wundergeschichten enthaltend und die Anmerkungen des Gelenius, sind hier fortgelassen.

3. Gelenius, vindex libertatis ecclesiasticae et martyr S. Engelbertus, Coloniae 1633. Zur Feier der Translation des Heiligen herausgegeben mit umfangreichen Anmerkungen, die inzwischen teilweise wertlos geworden sind.

4. Dr. C. Scholten verfasste eine gelungene Uebersetzung der vita, die derselbe im Katholischen Magazin für Wissenschaft und Leben II S. 406 ff. (Münster) auszugsweise veröffentlichte.

Handschriften der vita zu Nordkirchen, Münster, Paris, Brüssel. Vergl. Kaufmann, Cäsarius, 2. Aufl., S. 93. (Aus dem Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, Band VI, S. 36; VII, S. 62; VIII, S. 522.)

V. Fortsetzung zu dem catalogus archiepiscoporum Coloniensium von 1167—1238. Den Stoff hierzu entnahm Cäsarius zum grossen Teil den annales maximi (chronica regia), einem anderen catalogus (mit Nr. III bezeichnet) und der vita s. Engelberti.

Ausgaben.

1. Böhmer, fontes II, S. 271 ff. aus Gelenii farragines. Bei Ennen & Eckertz, Quellen I. S. VII sind die Hauptabweichungen des Abdruckes bei Böhmer angegeben.

2. Cardauns, monum. Germ. SS. XXIV p. 345 ff.

Handschriften.

1. Eine Abschrift des catalogus findet sich in den farrag. Gelenii tom. 30 f. 955 ff. Diese Abschrift trägt den Titel: Nomina et actus pontificum Colon., quae chronica nominatur und enthält die Bemerkung: extracta ex libro msc., qui in bibliotheca mon. veteris montis asservatus Caesario Heisterb. inscribatur. Dieselbe ist eine unkorrekte Abschrift des catal. epist. des Caes. Heisterb. Vergl. Ennen & Eckertz, Quellen. I., S. XXVI.

2. Eine Handschrift findet sich in einem prachtvollen Evangeliencodex im Kirchen-Archiv St. Maria in Lyskirchen

in Köln. Die Handschrift stammt vom St. Georgsstift in Köln; dieselbe gehört dem XII. Jahrhundert an und schliesst mit Philipp von Heinsberg. Sie trägt die Ueberschrift: catalogus episcoporum Coloniensium. Vergl. Ennen & Eckertz, Quellen, I., S. VII. Köln 1860.

VI. Predigt über die am 1. Mai 1236 erfolgte Translation der hl. Elisabeth. Vergl. Annalen 47, S. 17, Anm. 1.

VII. Homilien: Auslegungen der sonn- und feiertäglichen Evangelien; allegorische Erklärungen der hl. Schriften bilden den Hauptinhalt. Sie sind bestimmt für die Mönche und Novizen. Ueber die Homilien vergl. Kaufmann, Cäsarius von Heisterbach, 2. Aufl., S. 95.

Ausgaben.

Coppenstein, Fasciculus moralitatum. Coloniae bei P. Henning 1615 und 1628. 4 Teile. Der Diebstahl eines Landsknechtes, der im Jahre 1613 sich im Mühlenthale bei Ehrenbreitstein bettelnd umhertrieb und den Codex der Homilien unterm Arm trug, war die nächste Veranlassung zur Drucklegung. Von dem Landsknecht ging der Codex gegen etliche Pfennige in den Besitz eines Krämers über, der Düten daraus geschnitten hätte, wenn nicht zufällig Pater Coppenstein den Laden des Krämers betreten und den uralten, ehrwürdigen Folianten gerettet hätte. Den ersten Teil der Sonntagshomilien widmete Coppenstein dem Abte Mathias Nisäus von Himmerode, was für die Mönche von Himmerode Veranlassung war, ihre Bibliothek zu durchstöbern, um noch andere Werke ihres Ordensgenossen zu entdecken. Sie fanden auch in der That die Homilien auf die Heiligenfeste, deren Herausgabe Coppenstein ebenfalls besorgte. So entstand das Werk Coppenstein's in vier Teilen. Vergl. K. Unkel, Die Homilien des Cäsarius von Heisterbach, ihre Bedeutung für die Kultur- und Sittengeschichte des 12. und 13. Jahrh. (Annalen 34, Köln 1879.)

Handschriften.

1. Sermones Caesarii, monachi Cisterciensis, de psalmis. Caesarii homiliae super evangelia quadragesimalia. Pergamenthandschrift im Kölner Stadtarchiv, Abteilung museum Alfterianum. Katalog von Düntzer unter Nr. 4.

2. Caesarii Heisterbacensis Omelie, dialogus. 13. Jahrhundert. Schluss der 2., 3. und Anfang der 4., desgl. Ende der 7. und 8. Homilie und Dial. Bl. 1 fehlen. (Im 15. Jahrhundert so zusammengebunden.) Beginnt mit der epistola Caesarii in expositionem moralem super passionem de viris religiosis etc. (Von Strange nicht mit abgedruckt.) Handschrift auf der Königl. Landesbibliothek in Düsseldorf unter Nr. C 26. Vergl. Ergänzungsheft II zur Westdeutschen Zeitschrift. 1885. S. 170.

VIII. Die letzte Arbeit des Caesarius war ein libellus de christianissimo documento. Vergl. hierüber den Bericht Lamprechts in den Annalen 38, S. 173 ff., und Kaufmann, Annalen 47, S. 18. Das meisterhafte Mittellatein des Verfassers zeigt hier eine seltene Vollendung, sagt Lamprecht.

Cäsarius hat über seine Arbeiten eine epistola catalogica hinterlassen, die 36 grössere und kleinere Arbeiten aufweist. Dieselben sind durchweg theologischer Natur, sodann Homilien, Predigten, Abhandlungen über Psalmen und Bibelstellen; zwei Nummern sind gegen die Ketzereien der Zeit gerichtet. Zusammenstellung der Drucke der epist. catal. bei Kaufmann, Caesarius von Heisterbach, 2. Aufl. S. 89, Anm. 2. Der libellus fehlt in der epist. catal., die von Cäsarius selbst aufgestellt ist. Eine Handschrift des libellus befindet sich auf der Stadtbibliothek zu Trier. Das Buch ist unvollendet geblieben. Vergl. Lamprecht, Annalen 38, S. 173.

Die Verbreitung der Werke des Cäsarius ist eine ganz ausserordentliche, sagt Lamprecht; sie genügte, um eine ganze Literatur von Nachahmungen im 14. und 15. Jahrhundert hervorzulocken. Hierhin gehören u. A. die varia exempla, die sich in rheinischen Bibliotheken verschiedentlich finden, die miracula S. Mariä in Hexametern (Köln, Stadtarchiv), die Schriften Holkotts, sodann zahlreiche Umarbeitungen und Auszüge. Lamprecht weist gegen 50 Handschriften des Cäsarius nach, die meist aus dem Rheinlande stammen, sich jetzt aber über ganz Deutschland verteilen. Ausser den genannten finden sich nach Lamprecht noch Handschriften in Wolfenbüttel, Weimar, Petersburg, Oxford und im Stift Vorau. In diesen Handschriften ist eine Jugendarbeit, 15 Werke der reifen

Periode und eine letzte Arbeit nachgewiesen. Vergl. Lamprecht, Annalen, Heft 38, S. 173. Leben und Schriften des Cäsarius bei Harzheim, bibl. col., S. 43.

Fragen.

Nr. 30. Was bedeutet das Wort ‚*Heister*', wie es z. B. im Wort ‚Heisterbach' vorkommt? Die oft gegebene Ableitung vom französischen ‚hêtre' dürfte doch kaum befriedigen.

Antworten.

Zur Frage Nr. 29.

Der in der Gegend von Münstereifel in dem Sinne ‚sich wohl befinden' gebräuchliche Ausdruck lautet nicht ‚op singe Flüe senn', sondern ‚op singe Flüere', wobei das Hauptwort als eine weibliche Einzahl empfunden wird: offenbar ist es das französische *fleur*, wie z. B. auch in Aachen *Flüer* für ‚Blüte' im eigentlichen wie bildlichen Sinne gebraucht wird.

Aachen. Dr. *Scheins.*

Der Ausdruck ‚op sing Flüe senn' lautet am Niederrhein: ‚Hêe os nu reit op sing Flüer', in der Eifel: ‚Hêe os rêet op senge Flöüre'.

Dieser Ausdruck wird gebraucht von dem Menschen, der in der Kraft und Blüte seiner Jahre steht, ferner von einer Person, die nach schwerer Krankheit wieder in den Vollbesitz der Gesundheit gelangt ist, und endlich von dem Menschen, dessen Geschäft gut geht. Die Ausdrücke: Flüe, Flüer, Flöüre sind daher meiner Ansicht nach nichts anderes als mundartliche Bezeichnungen für Flor, florieren, was ja Blütezustand bedeutet. *Gierlichs.*

Das Wort ‚Flüe' heisst in einer deutlicheren Aussprache im Plattdeutschen ‚Flüer' und ist das hochdeutsche Wort ‚Flor' = Blüte. ‚Op singe Flüe senn' heisst: in der Blüte seiner Jahre stehen. *F. W. N.*

(Die gleiche Erklärung wird noch von anderen Seiten gegeben. Red.)

Der Ausdruck ist ein Vergleich aus dem Tierreiche: 'Auf den Flügeln sein, flügge sein', ähnlich einem andern aus

dem Pflanzenreiche: ‚Flärig sein, im Flär sein' = sich wohl befinden.

K. *S. B.*

Zur Frage Nr. 30.

Unter *Heister* versteht man im Siebengebirge und auch auf der gegenüberliegenden Rheinseite allgemein eine junge Eiche von etwa Meterhöhe, wie sie zum Verpflanzen gebraucht werden. *Hauptmann.*

In einigen Wochen wird complet ausgegeben:

I.

Altdeutsches Namenbuch

von **Ernst Förstemann.**

Zweite total umgearbeitete Auflage.

Erster Band: Personennamen.

gr. 4°., brochiert 50 Mark, elegant gebunden 53 Mark.

Dieses lange Zeit vergriffene Fundamentalwerk ist jedem Historiker und Sprachforscher unentbehrlich.

II.

Erzbischöflich-kölnische Regesten,

bearbeitet von **Dr. Rich. Knipping.**

Zweiter Band: 1100—1205,

gr. 4°., circa 50 Bogen stark. Ladenpreis circa 20 Mark.

(Publikation der Rheinischen Gesellschaft.)

Von diesem lang erwarteten, auf 6 Quartbände berechneten Werke wird in einigen Wochen der zweite Band (1100 bis 1205) fertig. Band I erscheint später. Dieses Werk ist für jeden rheinischen Historiker unentbehrlich, weil es das gesammte bis jetzt bekannte urkundliche und gedruckte Material ediert.

Bonn. **P. Hanstein's Verlag.**

Alle Beiträge bitte an P. Hanstein, Verlag in Bonn, zu senden.

Redaktion: **Constantin Koenen** und i. V. **Prof. Dr. Felix Hauptmann.**
Verlag von **P. Hanstein** in Bonn.

HAUPTMANN'SCHE BUCHDRUCKEREI IN BONN.